

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Der Firma

**MONTAGESERVICE MOSER
NADLING 64
9560 FELDKIRCHEN**

Der Auftraggeber Jakob Moser wird nachstehend kurz AG und der Auftragnehmer AN genannt.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsteile ergeben sich aus dem Auftragsschreiben, sowie den gegenständlichen „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“, wobei nachstehende Reihenfolge als verbindlich anerkannt wird:

1. Anbots- und Vertragsgrundlagen

- 1.1 Das Auftragsschreiben/der Werkvertrag
- 1.2 Die hier gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen mit den besonderen Bestimmungen zur ÖNORM B2110 i. d. Fassung 15.03.2013
- 1.3 Das übergebene und geprüfte Leistungsverzeichnis
- 1.4 Sämtliche technischen Unterlagen, Bau- und Konstruktionspläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, Baubewilligungen und sonstige behördliche Bewilligungen
- 1.5 Die ÖNORMEN technischen Inhalts, subsidiär die DIN-Normen, jedenfalls aber die Regeln der Technik
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben sowohl für das Angebot, als auch bei Vergabe für das Vertragsverhältnis keine Wirksamkeit. Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters auf Lieferscheinen, Fakturen etc. aufgedruckt sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

2. Anbot und Ausführung

- 2.1 Eigenmächtige Änderungen des Leistungsverzeichnisses sind nicht statthaft. Sondervorschläge sind in einem Alternativenanbot einzureichen. Enthalten die Vertragsunterlagen Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so ist der AG darüber bei sonstigem Entgeltverlust aufzuklären.
- 2.2 Die Ausarbeitung des Angebotes ist für den AG kostenlos und unverbindlich.
- 2.3 Der AN hat sich vor der Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Lager- und Anfuhrmöglichkeiten, Ausführungserschwerisse und notwendige Vorarbeiten anderer Unternehmer eingehend zu informieren. Der AN hat die ihm übergebenen Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten sofort nach Erhalt in allen Punkten zu überprüfen und diese – soweit möglich – mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Bei

der Überprüfung festgestellte Abweichungen vom Leistungsverzeichnis oder – bei pauschalierter Auftragsvergabe – von den Ausschreibungsgrundlagen, insbesondere Mengenänderungen, sind dem AG sofort schriftlich bekanntzugeben. Vorleistungen anderer Unternehmer sind den Erfordernissen entsprechend zu überprüfen. Unterlässt der AN die Überprüfung bzw. die Meldung, so hat er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden aufzukommen bzw. diesen selbst zu tragen. Das gleiche gilt für die Verwendung von Stoffen und für die Art der Ausführung, soweit sie vom AG vorgeschrieben sind, insbesondere dann, wenn der AN ihm als ungeeignet erscheinende Stoffe und eine ihm als ungeeignet erscheinende Art der Ausführung verwendet. Vom AG zur Verfügung gestellte Stoffe hat der AN auf ihre Eignung zu prüfen und ungeeignete Stoffe zurückzuweisen. Nachforderungen, die auf ungenügender Information beruhen, können nicht geltend gemacht werden. Etwaige Einwände gegen die vorgesehene Ausführung spätestens bei Anbotsabgabe schriftlich geltend zu machen.

- 2.4 Alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Verhandlungen, Besprechungen sowie der Schriftverkehr sind mit dem AG zu führen. Setzt der Einsatz eines AN die Zustimmung des Bauherrn voraus, behält sich der AG für den Fall der Zustimmungsversagung den Rücktritt vom Vertrag vor, ohne dass Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können.
- 2.5 Der AN ist verpflichtet, zur Vermeidung von Schäden die genaue Lage von Wasser-, Gas-, Elektro-, Telefon- und sonstigen Leitungen selbst festzustellen.
- 2.6 Mit der Ausführung der Arbeiten und deren Überwachung dürfen nur qualifizierte Fachkräfte betraut werden. Die Ansprechperson des AN ist vor Arbeitsbeginn zu benennen. Der AG ist berechtigt, bei Einsatz von nicht geeignetem Personal oder schlechter Zusammenarbeit einen Personalwechsel ohne zusätzliche Kosten zu fordern.
- 2.7 Ein Abzug von Geräten und/oder Personal setzt bei sonstiger verschuldensunabhängiger Einstandspflicht für daraus entstehende Schäden und Aufwendungen des AG die Zustimmung des AG voraus.
- 2.8 Der AN ist verpflichtet, den Baustellenzustand bzw. die notwendigen Vorleistungen so zeitgerecht abzuklären, dass dieser jedenfalls mit dem vorgesehenen Baubeginn seine Tätigkeit aufnehmen kann. Diese Überprüfung durch den AN hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass dem AG ausreichend Zeit verbleibt, allenfalls fehlende Vorleistungen in einem angemessenen Zeitraum herzustellen. Der AN ist verpflichtet, den AG nachweislich schriftlich vor einer möglichen Verzögerung zu warnen. Die schriftliche Warnung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der AG in angemessenem Zeitraum rechtzeitig reagieren kann. Die Besichtigung und Überprüfung der Baustelle hat durch den AN unter den vorher genannten Verpflichtungen zeitgerecht vor dem vorgesehenen Termin des Baubeginns zu erfolgen. Bei Versäumnis dieser Verpflichtung des AN bzw. Unterlassung der schriftlichen Warnung bleibt der Termin für den Baubeginn lt. Bauzeitplan und Bauvertrag sowie alle darin vereinbarten pönalisierten Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.
- 2.9 Der AN hat für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zusammenarbeit seiner Lieferanten und Sub-Unternehmer, deren Beziehung der schriftlichen Zustimmung des AG bedarf, zu sorgen. Der AN übernimmt die Haftung für lagerndes oder eingebrachtes Material bis zur Abnahme der Baustelle

3. Preise

- 3.1 Die im Leistungsverzeichnis/dem Anbot angeführten Preise verstehen sich für die fachgerechte abgeschlossene Leistung und gelten als Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Für Material-, Lohn- oder sonstige Erhöhungen, die während der Bauzeit eintreten, erfolgt keine Vergütung. Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie grundsätzlich alle Regiearbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anordnung durch den AG. Für Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal keine Vergütung geleistet.

Leistungen, für welche keine genehmigten Nachtragsanbote und/oder keine bestätigten Regielisten vorliegen, werden nicht bezahlt. Nachtragsanbote sind auf Basis des Hauptanbotes zu erstellen.

- 3.2 Kosten für Mehrarbeits- und Leistungszuschläge jeglicher Art werden nicht gesondert vergütet, sofern die erwähnten Zuschläge zur termingerechten und auftragsgemäßen Fertigstellung der Arbeiten erforderlich waren.
- 3.3 Die Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.4 Die eingesetzten Mengen sind überschlägig ermittelt und unverbindlich. Der AG ist berechtigt, Teilleistungen aus dem Vertrag zu nehmen und selbst auszuführen.
- 3.5 Der AN erklärt hiermit ausdrücklich, im Besitz aller erforderlichen Befähigungen, Materialien, Maschinen und Geräte sowie Arbeits- und Fachkräfte zu sein, um die Arbeit termingerecht fertigstellen zu können. Der AG ist berechtigt, sich jederzeit von der Richtigkeit dieser Erklärung in den Räumlichkeiten und/oder Baustellen des AN zu überzeugen.
- 3.6 Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises werden durch diesen alle zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Leistungen abgegolten.

4. Regiearbeiten und außervertragliche Leistungen

Regiearbeiten dürfen nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung des AG durchgeführt werden, widrigenfalls jeder Entgeltanspruch verlorenght. Der Stundenlohn ist vorher zu vereinbaren, der mittlere Stundenlohn brutto muss dem AG bekanntgegeben werden.

5. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Versicherungen

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Arbeitsausführung gültigen behördlichen Bestimmungen und Anordnungen zu beachten. Dieser ist weiters für die Einhaltung der gesetzlichen, gewerblichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften ohne Kostenerstattung durch den AG verantwortlich.
- 5.2 Festgehalten wird, dass die Vereinbarungen über die Errichtung bzw. Erbringung der Leistungen dermaßen umfänglich und vollständig verstanden werden, dass jegliche Lücke an den Schnittstellen zu Werkleistungen anderer am Bau tätiger Werkunternehmer ausgeschlossen ist. Es wird daher mit dem AN vereinbart, dass die erforderliche Koordination zur Werkerbringung ausschließlich in den Verantwortungs- und Verpflichtungsbereich des AN fällt, dieser in Kenntnis des Projektes selbst die Koordination dafür übernimmt und im Falle von Fehlleistungen den AG schad- und klaglos hält. In diesem Sinne wird der AN die jeweiligen Ausführungsunterlagen (Pläne, Detailzeichnungen, Arbeits- und Ausführungsanweisungen etc.) beim jeweiligen Ersteller der Unterlagen direkt einholen, dies so zeitgerecht und vollständig, dass die jeweils benötigten Unterlagen ordnungsgemäß bei Arbeitsausführung vorliegen. Der Ersteller der Unterlagen ist zu behandeln wie ein Erfüllungsgehilfe des AN, sodass der AN den AG aus jeder Leistungs- oder Haftungsobliegenheit entlässt bzw. schad- und klaglos hält.
- 5.3 Der AN verpflichtet sich auf seine Kosten auch zur Einhaltung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), soweit im Umfange des gegenständlichen Bauvorhabens Verpflichtungen des AG aufgrund dieses Gesetzes entstehen können. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, den AG für Schadenersatzansprüche aus dem Titel einer Verletzung von behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BauKG, schad- und klaglos zu halten. Die ÖNORM B 2107 ist vom AN umzusetzen und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die dort vorgesehenen Kontroll- und Prüfverpflichtungen.

6. Arbeitskräfte/Ausländerbeschäftigungsgesetz

Der AN und die von ihm beauftragten Unternehmen dürfen nur in ihrem Unternehmen beschäftigte Arbeiter und Angestellte auf der Baustelle einsetzen. Sie dürfen bei Durchführung des Auftrages insbesondere arbeitsrechtliche Vorschriften, solche zum Schutz der Arbeitnehmer, sowie die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs- und Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes nicht verletzen; sie haben sich über diese Bestimmungen laufend zu unterrichten, ohne dass dem AG in diesem Zusammenhang eine Aufklärungspflicht trafe. Der AN hat dem AG für alle nachteiligen Folgen aus dem Verhalten seiner Arbeitskräfte einzustehen und diesem sämtliche dadurch entstandene Nachteile einschließlich Folgeschäden zu ersetzen.

7. Abnahme und Gewährleistung

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Übernahme durch den AG, die – sofern aus Gründen, die ausschließlich auf Seiten des AG liegen, keine förmliche Übernahme stattgefunden hat - mit dem Tag der Zahlung durch den AG auf die Schlussrechnung vereinbart wird.
- 7.2. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die Beseitigung aller Schäden, die auf nicht fachgerechte Arbeit oder die Verwendung nicht einwandfreier Materialien zurückzuführen sind. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nach Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistungen die neue Gewährleistungsfrist ab förmlicher, vom AN schriftlich beantragter Abnahme.
- 7.3. Sollte der AN seiner Mängelbehebungsverpflichtung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen, so ist der AG berechtigt, Mängelbehebungsarbeiten von einem Dritten nach seiner Wahl auf Kosten des AN durchführen zu lassen, ohne dabei an bestimmte Preise gebunden zu sein und ohne dass dadurch die weitere Dauer der Gewährleistungs- oder Garantiepflicht des AN erlischt. Der AG ist weiters berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, auch wenn diese nicht wesentlich sind oder nur das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen, nach seiner Wahl die Beseitigung der nicht entsprechenden Lieferung oder Leistung bzw. den Nachtrag des Fehlenden zu begehren oder einen Preisnachlass zu fordern.
- 7.4. Der AN ist verpflichtet, die Baustelle nach Beendigung der Arbeiten zu räumen und im sauberen Zustand zu hinterlassen. Allfällige Material- und Müllbeseitigungskosten werden an den AN weiterverrechnet.

8. Ausführungstermine

Vereinbarte Ausführungstermine sind verbindlich (Vertragsfristen). Verzögerungen sind durch verstärkten Arbeitseinsatz oder Überstunden schnellstens aufzuholen. Gelingt dies nicht, so trägt der AN alle Kosten, die durch Überstunden und verstärkten Einsatz der Folgeunternehmen oder erforderlichen Teilung von Aufträgen bzw. Einsatz anderer Unternehmen entstehen.

9. Rechnungen, Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

- 9.1. In den Rechnungen sind alle Angaben aus dem Vertrag zu übernehmen, insbesondere ist das Bauvorhaben, für das die Bestellung ausgeführt wurde, zu bezeichnen.

Ferner sind folgende Anlagen beizufügen:

- Aufmaß, Aufmaßskizzen, Planauszüge, Bautages- und Regieberichte
- Abrufaufträge (bei wechselnden Baustellen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen neuesten Datums, in den Fällen, in denen die Gültigkeitsdauer der bisher vorgelegten Bescheinigungen bereits abgelaufen ist.

Der AG behält sich vor, Rechnungen, bei denen diese Angaben fehlen, zurückzusenden. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht eingereicht.

- 9.2. Ist für die Rechnungslegung ein Aufmaß, Zählung oder Wiegung usw. erforderlich, so ist diese Feststellung mit dem AG gemeinsam so rechtzeitig zu treffen, dass alle Angaben einwandfrei ermittelt werden können. Geschieht dies nicht, so gehen alle sich daraus ergebenden Nachteile zu Lasten des AN.
- 9.3. Rechnungen sind so zu legen, dass sie jeweils die gesamte Leistung bis zum Rechnungsstichtag enthalten. Der AN hat die Rechnungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu legen.
- 9.4. Die Schlussrechnung gilt frühestens mit dem Datum der Übernahme durch den AG als diesem zugegangen.
- 9.5. Auf den Rechnungen des AN muss die UID-Nummer, eine fortlaufende Rechnungsnummer, das Ausstellungsdatum der Rechnung, sowie der Leistungszeitraum angeführt sein. Weiters muss in den Fällen des § 19, Abs. 1a UStG 1994 auf den Übergang der Steuerschuld mit einem klaren Vermerk hingewiesen werden. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten bzw. den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom AG nicht akzeptiert.
- 9.6. Rechnungen müssen bis zum 25. des auf die abgerechnete Leistung folgenden Monats beim AG eingelangt sein. Der Fristenlauf für die im folgenden erwähnten Zahlungsziele beginnt mit dem 25. Der Dezembertermin entfällt.
- 9.7. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt 21 Tage nach Ablauf der Prüffrist von 30 Tagen abzüglich eines Skontos von 3 % oder 30 Tage nach Ablauf der Prüffrist ohne Skontoabzug.
- 9.8. Der AG hat das Recht, die Umsatzsteuer durch Umbuchung nach § 211 BAO auf das Steuerkonto des AN zu begleichen. Zu diesem Zweck hat der AN rechtzeitig Steuernummer und zuständiges Finanzamt bekanntzugeben.
- 9.9. Es ist jeder Rechnung ein Nachweis der GKK sowie der BUAK über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge an die BUAK der auch den Leistungszeitraum, für den die betreffende Rechnung ausgestellt wurde umfasst, beizulegen. Bis zum Einlangen dieser Bestätigung wird die Rechnung als nicht vollständig betrachtet und in der gesamten Höhe, mit allen daraus resultierenden Fristen, zurückgestellt. Der Fristenlauf für Zahlung, Rechnungsprüfung, Skontofrist, etc. beginnt mit Eingang der jeweiligen Rechnung und der GKK- und der BUAK-Bestätigung in der Buchhaltung des AG.

- 9.10. Von Teilrechnungen wird ein Deckungsrücklass von 10 % einbehalten. Von der geprüften Schlussrechnungssumme wird ein Haftungsrücklass von 5 % einbehalten (kann mit abstrakter Bank- oder Versicherungsgarantie abgelöst werden). Der AN stimmt zu, dass der Deckungs- bzw. Haftrücklass für sämtliche Forderungen des AG, auch solchen, die von anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise herangezogen werden kann. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle der Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens.
- 9.11. Wird eine Abschlags- oder Teilrechnung nicht innerhalb der Skontofrist bezahlt, so entfällt nur der Skonto für diese Rechnung.
- 9.12. Mangelhaft ausgestellte bzw. nicht prüffähige Rechnungen werden zurückgeschickt, und die Prüf- und Zahlungsfrist beginnt nach Vorlage der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung neu zu laufen.

10. Schutzrechte, Zeichnungen

- 10.1. Der AN garantiert dafür, dass die von ihm gelieferte Ware oder erstellte Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Er verpflichtet sich, den AG oder dessen Abnehmer für jeden Schaden schadlos zu halten, der aus einer Verletzung eines in- oder ausländischen Schutzrechtes entsteht, und ihn von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Der AN erklärt sich ferner bereit, auf Verlangen dem AG Beistand in einem Rechtsstreit zu leisten, der wegen Verletzung von Schutzrechten gegen ihn anhängig gemacht wird und in diesen Rechtsstreit auf eigene Kosten als Nebenintervenient oder in sonstiger geeigneter Weise einzutreten und den AG von Prozesskosten freizustellen.
- 10.2. Der AN darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG über die ihm übertragenen Leistungen an außenstehende Personen Angaben und Veröffentlichungen machen oder Vorträge halten. Die Angebotsunterlagen dürfen nur zur Angebotserstellung verwendet werden. Der AN gesteht dem AG das Recht zu, alle seine im Anbot enthaltenen Angaben elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Dem AN ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AG die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrags zu verwenden.

11. Aufrechnung, Abtretung von Forderungen und Weitergabe an Dritte

- 11.1. Der AN darf nur mit oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 11.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG ist die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ausgeschlossen. Im Falle der Anerkennung behält sich der AG vor, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

12. Versicherung

12.1 Bauwesen-Versicherung:

Hat der AG für das gegenständliche Bauvorhaben eine Bauwesen-Versicherung abgeschlossen, so sind in deren Umfang die Leistungen des AN mit abgedeckt.

Der AN trägt die Versicherungsprämien anteilig zu 1 % seiner Abrechnungssumme. Dieser Kostenanteil wird von der Schlusszahlung einbehalten.

12.2 Betriebshaftpflichtversicherung:

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindest- und Deckungssummen abzuschließen:

- für Personenschäden: € 1,5 Mio pro Schadenfall
- für Sachschäden: € 1,5 Mio pro Schadenfall

13. **Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das für 9560 Feldkirchen sachlich zuständiges Gericht vereinbart. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

14. Besondere Bestimmungen zu ÖNORM B 2110 idF 15.03.2013

ALLGEMEINES: Die ÖNORM B 2110 (Ausgabe 15.03.2013) ist gemäß dem Bauvertrag Vertragsbestandteil, soweit sie den besonderen Bedingungen dieser AGB nicht widerspricht. Die folgenden Bestimmungen gelten als Vertragsbestandteile und gehen den Regelungen in der ÖNORM vor, soweit sie diese ergänzen, ersetzen oder ihnen widersprechen.

REGELUNGEN IM BESONDEREN:

1. Ergänzung zu Abschnitt 4.1.1. (*Leistungsbeschreibung und Ausmaß*)

Dieser Abschnitt gilt nur mit der Maßgabe, als in diesem Vertrag die Risikozuordnung in die Sphäre des AN nicht gesondert geregelt wird. Es hat in einem solchen Fall der AN die Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen auch im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort vor Anbotstellung zu überprüfen.

Abweichend von 4.2.4.2. gelten von Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern des AG dem AN übergebene Unterlagen und Pläne nicht als vom AG freigegeben und von diesem angeordnet.

Abweichend von 4.2.5. wird festgehalten, dass den AN das ausschließliche Kalkulations- und Vollständigkeitsrisiko hinsichtlich der angebotenen Leistungen und Preise trifft. Dieser hat somit die Ausschreibungsunterlagen genauestens auf deren Vollständigkeit hin zu kontrollieren und im Zweifelsfall beim AG rückzufragen. Eine Vertragsanpassung oder -aufhebung aufgrund eines Kalkulations- oder sonstigen Irrtums des AN zum Zeitpunkt der Anbotslegung ist ausgeschlossen.

2. Ergänzung zu Abschnitt 5.4. (*behördliche Genehmigungen*)

Die Baugenehmigung, allenfalls erforderliche Planauswechselformen und die Benützungsbewilligungen werden vom AG bewirkt. Alle übrigen Genehmigungen, Befunde und Bewilligungen für die Baudurchführung und behördliche Abnahme obliegen ohne Anrechnung von Kosten dem AN.

3. Ergänzung zu Abschnitt 5.8. (*Rücktritt vom Vertrag*)

Das Recht zum Rücktritt steht nur dem AG zu. Der Vertragsrücktritt ist nicht an Fristen gebunden. Hat der AN den Rücktritt verschuldet, so hat er dem AG Schadenersatz in Höhe des tatsächlichen Schadens zu leisten.

4. Ergänzung zu Abschnitt 5.9. (*Streitigkeiten*)

Streitfälle über die Leistungserbringung oder Abrechnung berechtigen den AN nicht zur Einstellung der Leistung. Der AN kann sich darüber hinaus nur dann zu Lasten des AG auf eine Schiedsvereinbarung berufen, wenn die Schiedsklausel selbst von einem zum Abschluss von Schiedsklauseln bevollmächtigten Vertreter (schriftliche Spezialvollmacht erforderlich) unterfertigt wurde und gleichzeitig mit der Unterfertigung auch genaue Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, dessen Entlohnung und den Ablauf des Schiedsverfahrens getroffen wurden.

5. Ergänzung zu Abschnitt 6.2.1. (*Ausführung*)

Vom AN werden fachlich hochwertige Leistungen und die Verwendung von bestem Material gefordert. Er trägt die volle Verantwortung für die Qualität und Dauerhaftigkeit seiner Arbeit und haftet für alle Mängel, die bei Ausführung nach dem letztgültigen Stand der Technik vermieden werden können. Er verpflichtet sich, die ihm übertragene Arbeit mit Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit unter Einsatz besten Personals fachmännisch und einwandfrei durchzuführen.

6. Ergänzung zu Abschnitt 6.2.2. (*Subunternehmer*)

Vor der Bestellung eines Subunternehmers ist jedenfalls das schriftliche Einverständnis des AG einzuholen. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen den AG zum Rücktritt vom Vertrag unter vollumfänglichem Verlust sämtlicher Ansprüche des AN. Darüber hinaus hat der AG das Recht, pro Verstoß eine Pönale in Höhe von 1% der Bruttoauftragssumme einzubehalten/einzufordern. Diese Pönale versteht sich verschuldensunabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

7. Ergänzung zu Abschnitt 6.2.3. (*Nebenleistungen*)

Wenn nichts anders vereinbart ist, säubert der AN ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend und entfernt den Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle.

Der AN hat anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz zu trennen.

Die erfolgte Trennung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem AG in entsprechender Form nachzuweisen. Der AG kann die Bezahlung der Schlussrechnung davon abhängig machen und die offenen Werklohnforderungen bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zurückhalten.

Die Kosten für das Trennen und die Nachweise sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Bei Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle gereinigt zu übergeben. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so ist der AG berechtigt, diese nicht erbrachten Leistungen auf Kosten des AN anderweitig (durch Dritte) durchführen zu lassen. Für die Kosten für Reinigungsarbeiten, die von der örtlichen Bauaufsicht angeordnet werden und für die der Verursacher nicht festgestellt werden kann, werden pauschal 0,5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Pauschale für „Allgemeine Baureinigung“ von der Nettoschlussrechnungssumme abgezogen.

8. Ergänzung zu Abschnitt 6.2.4. (*Prüf- und Warnpflicht*)

Der AN hat alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Ausführbarkeit zu überprüfen. Er allein haftet für die plangemäße und fachlich richtige Ausführung der von ihm zu erbringenden Leistungen. Unterlagen, die er für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, hat der AN rechtzeitig schriftlich anzufordern. Planänderungen, oder andere vom Auftrag abweichende Vereinbarungen bezüglich der Bauausführung müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erkennen der Änderungen mittels eines eingeschriebenen Schreibens (Eintragung im Baubuch alleine genügt nicht) aufgezeigt und festgehalten werden. Eine spätere, also nachträgliche, Anmeldung von Forderungen aufgrund von Änderungen ist ausgeschlossen.

Änderung zu 6.2.4.5.:

Der AN ist nur dann von der Haftung für Schäden befreit, wenn der AG ausdrücklich und nachweislich schriftlich den begründeten Bedenken des AN gegen Weisungen, Beistellungen oder Leistungen anderer Unternehmer nicht Rechnung trägt. Das Fehlen einer Entscheidung des AGs zu aufgezeigten Bedenken des AN entlässt den AN nicht aus der Haftung für eine mangelhafte Ausführung.

9. Ergänzung zu Abschnitt 6.2.5. (*Zusammenwirken*)

Die Koordinierungspflicht des AG in Punkt 6.2.5.1. bezieht sich nur auf die Abstimmung der AN in zeitlicher Hinsicht und bewirkt keinesfalls einen Übergang der laut diesen Bedingungen auch hinsichtlich der hierfür anfallenden Kosten auf den AN überbundenen Verantwortlichkeit nach dem BauKG und der ÖNORM B 2107. Der AG schuldet keine technische Koordinierung auf der Baustelle. Eine Mitverantwortung/Mitverschulden des AG im zivilrechtlichen Sinne ist daher bei Auftreten technischer Mängel oder Schäden am Bauwerk als Folge von Koordinierungsfehlern ausgeschlossen. Der AN verzichtet hiermit auf den Einwand eines Mitverschuldens gegenüber dem AG im Falle solcher Koordinierungsfehler.

Der AN hat vor Baubeginn das Einvernehmen mit allen Professionisten, die an der Gesamtleistungserfüllung beteiligt sind, sowie mit der Bauaufsicht, herzustellen und von ihm zu

erbringende Leistungen im Detail abzuklären. Festlegungen sind mittels Protokoll schriftlich festzuhalten.

10. Ergänzung zu Abschnitt 6.2.6. (*Überwachung*)

Werden vom AN Ausführungszeichnungen (Werkzeichnungen oder Firmenvorschläge) beigebracht, so erhalten diese erst nach Gegenzeichnung durch den AG Gültigkeit. Die Haftung für die Richtigkeit der Ausführungszeichnungen bleibt jedoch beim AN.

6.2.6.3. entfällt ersatzlos

Dadurch, dass der AG Pläne weitergibt bzw. unterfertigt und die Arbeiten überwacht bzw. überwachen lässt, wird die Gewährleistung der Arbeiten des ANs für die Güte der Leistungen und für die Sicherheit der Konstruktion in keiner Weise eingeschränkt, der Mitverschuldenseinwand ist nicht statthaft.

11. Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 6.2.7. (*Allgemeines*)

Die Regelungen in 6.2.7.1. und 6.2.7.2. werden dahingehend geändert, dass Eintragungen des AG als bestätigt gelten, wenn der AN nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Eintragung oder andernfalls ab dem Tag, an dem diesem die Einsichtnahme erstmals ermöglicht wurde, schriftlich Einspruch erhoben hat. Der AG ist niemals verpflichtet, auf Eintragungen des AN zu reagieren. Die Eintragungen des AN haben somit bloß deklarativen Charakter. Der AG ist nicht verpflichtet, ein Baubuch zu führen.

12. Ergänzung zu 6.2.7.2.2. (*Bautagesberichte*)

Für das Bauvorhaben ist vom des AN ein Bautagebuch mit Bautagesberichten zu führen, in welches bis zur Vollendung der gesamten Arbeiten die Arbeitsleistungen betreffenden Vorkommnisse täglich einzutragen sind, insbesondere durch Witterungs- oder sonstige Behinderungen aufgetretene Verzögerungen sowie Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe.

Die Regelungen des zweiten Absatzes werden dahingehend geändert, dass nur Eintragungen des AG als bestätigt gelten, wenn der AN nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Eintragung oder andernfalls ab dem Tag, an dem diesem die Einsichtnahme erstmals ermöglicht wurde, schriftlich Einspruch erhoben hat. Der AG ist niemals verpflichtet, auf Eintragungen des AN zu reagieren. Die Eintragungen des AN haben somit bloß deklarativen Charakter.

Mit der Unterzeichnung der Bautagesberichte erklärt der AG nur, dass die angeführten Leistungen erbracht wurden. Die Ausweisung von Stundenlohnarbeiten und Materialanlieferungen gilt nicht als Grundlage für die Abrechnung. Diese Leistungen sind ausnahmslos separat in einem eigenen Regie- und Bauausmaßbuch zur Bestätigung vorzulegen.

13. Änderung zu Abschnitt 6.2.8.2. (*Einbauten*)

Entgegen der Regelung in der ÖNORM erhebt der AN vor Arbeitsbeginn sämtliche Einbauten. Nachteile welcher Art auch immer aufgrund nicht erkannter oder nicht erhobener Einbauten gehen ausschließlich zu Lasten des AN. Der letzte Halbsatz in 6.2.8.2.3. entfällt.

14. Ergänzung zu Abschnitt 6.2.8.6. (*Absteckung*)

Sämtliche Kosten für die Absteckung sind vom AN bei Anbotslegung bei sonstigem Anspruchsverlust einzukalkulieren.

15. Änderung zu Abschnitt 6.3.1. (*Festpreise*)

Es ist ausnahmslos zu Festpreisen anzubieten. Die angebotenen Preise gelten unter allen Umständen unveränderlich bis zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens. 6.3.1.2. entfällt.

16. Änderung zu Abschnitt 6.3.3. (*garantierte Anbotssumme*)

Eine Erhöhung der garantierten Anbotssumme aufgrund von Mengen- oder Preisänderungen ist jedenfalls unzulässig.

17. Ergänzung zu Abschnitt 6.5.1. (*Verzug*)

Der AN hat sämtliche Leistungen so zu beginnen, zu betreiben und zu vollenden, wie es die Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens bis zur termingerechten Übergabe an den Bauherrn verlangt. Darüber hinaus sind gewünschte Arbeiten über Aufforderung der örtlichen Bauaufsicht innerhalb von drei Tagen aufzunehmen. Die Arbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, in einem Zug fertigzustellen.

Im Zuge der Auftragserteilung werden pönalisierte Termine festgelegt (Zwischen- und Endtermine).

Eventuell notwendig werdende Änderungen der entsprechend festgelegten Fristen ordnet der AG dem AN spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn schriftlich – damit sind auch Besprechungsprotokolle, Bautagebucheintragungen und ähnliches gemeint – an. Die geänderten Fristen gelten als neu vereinbart, wenn vom AN nicht innerhalb von 8 Tagen ab dem Aufgabedatum nachweislich dargelegt wird, dass die Friständerungen für ihn unzumutbar sind. Die festgesetzten Vertragsstrafen gelten auch für die derart neu vereinbarten Fristen.

Der AG ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Termine (ebenso der Zwischentermine), also bei Verzug berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist die Arbeiten auf Kosten des AN durch eine andere Firma beschleunigt bzw. zusätzlich ausführen zu lassen. Das gilt auch für den Fall, dass aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung oder aufgrund von Katastrophen (beispielsweise Epidemien) nicht gearbeitet werden dürfen oder kann. Ein Entschädigungsanspruch des AN für nicht ausgeführte Leistungen besteht nicht.

Der AN verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass er über das notwendige Personal sowie über alle notwendigen Materiallieferungen und Subunternehmerleistungen zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt verfügen kann. Forderungen aus dem Titel Lieferschwierigkeiten und Personaleinsatzschwierigkeiten sind daher ausgeschlossen.

Bei Verzug ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen so lange einzubehalten, bis die vertragsgemäße Leistungserfüllung gegeben ist.

18. Zu Abschnitt 6.5.3. (*Vertragsstrafe*)

Dieser Abschnitt wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Anspruch des AG auf Leistung der vereinbarten Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN in Verzug gerät. Es ist dabei unerheblich, ob der AN am Verzug ein Verschulden zu verantworten hat oder nicht. Das gilt auch für den Fall, dass aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung oder aufgrund von Katastrophen (beispielsweise Epidemien) nicht gearbeitet werden dürfen oder kann.

Die Vertragsstrafe entfällt nur dann, wenn der Verzug ausschließlich aus der Sphäre des AG stammt und dieser den Verzug zu mindest grob schuldhaft zu vertreten hat. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich. Alle Zwischentermine sowie der Endfertigstellungstermin sind pönalisiert und zwar unabhängig davon, ob durch die Verschiebung der ursprüngliche Bauzeitplan „über den Haufen geworfen“ wurde oder nicht. Im Falle einer Verschiebung von Zwischenterminen und/oder Fertigstellungsterminen gelten diese veränderten Termine im Sinne der Pönalregelung als pönalisiert.

Bei Überschreitung der pönalisierten Termine kann der AG ohne Nachweis eines Schadens eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe/Pönale von 1 % der Bruttoauftragssumme für jeden Tag der Überschreitung unbegrenzt bis zur Höhe der Brutto-Auftragssumme verlangen. Alle Ansprüche des AG aus dem Nichterfüllungsschaden bleiben davon unberührt.

Tritt der AG wegen Verzug des AN vom Vertrag zurück, so hat der AG Anspruch auf Vertragsstrafe vom Eintritt des Verzuges des AN bis zur Fertigstellung der Ersatzbeschaffung Dritter oder durch den AG selbst.

Das richterliche Mäßigungsrecht bei Festsetzung der Pönale wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Neben der Pönale hat der AN für alle durch den Verzug eintretenden Folge- oder Begleitschäden bei jedem Grad des Verschuldens uneingeschränkt einzustehen.

Der AG ist nicht verpflichtet, den Vorbehalt einer Pönaleforderung bei der Abnahme des Werkes zu erklären. Der AG ist berechtigt, die Pönaleforderungen jederzeit gegenüber dem AN ohne vorher ergehende Ankündigung geltend zu machen.

Die Pönale/Vertragsstrafe kann vom AG vom Gesamtpreis/Entgelt in Abzug gebracht werden oder auch selbstständig gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Die weiteren Einschränkungen der ÖNORM B2110 zur Vertragsstrafe haben ausdrücklich keine Gültigkeit. Die Vertragsstrafe ist immer in voller vertraglicher Höhe zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn der AN nur mit einer Teilleistung in Verzug geraten ist.

19. Änderung zu Abschnitt 7. (*Leistungsabweichung*)

7.1. wird wie folgt abgeändert:

Für die Gesamtleistung gilt im Verhältnis zum AN eine Mengengarantie als vereinbart. Mit den vereinbarten Pauschal- oder Einheitspreisen sind sämtliche für die vollständige sach- und fachgerechte Ausführung der Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen notwendigen Arbeiten und Lieferungen abgegolten, auch wenn sie in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht besonders beschrieben sind. Ebenso sind alle durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften entstehenden Kosten in den Preisen eingeschlossen. Die Einheitspreise enthalten alle zur Fertigstellung der Arbeit erforderlichen Gerüstungen, sofern diese nicht in eigener Positionierung angeführt werden. Mehrkosten für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Mehrschichtbetrieb, Baustellenabsicherung, Zusatzmittel, Sonderausrüstungen und dgl., die eventuell zur Erreichung der ausbedungenen Leistungsfristen notwendig werden, werden vom AG keinesfalls gesondert vergütet. Preisveränderungen aufgrund von Mehrleistungen des AN sind ausgeschlossen, ausser diese wurden vom AG ausdrücklich angeordnet.

Abschnitt 7.2.1. wird wie folgt geändert:

Das Bodenrisiko wird vom AN übernommen. Der AN trägt somit das Risiko, dass in Folge von Abweichungen der tatsächlich von der dem Vertrag zu Grunde liegenden Bodenbeschaffenheit auch bei vorliegen bodenkundlicher Gutachten/Untersuchungen Mehrmengen bzw. Mehrleistungen notwendig werden. Der AN hat daher vor Anbotsabgabe die bodenkundlichen Angaben/Gutachten eingehend zu überprüfen oder fehlende Erkundungen selbst einzuholen sowie im Falle von Unsicherheiten über die Aussagekraft der Untersuchungen auf eigene Kosten und Risiko entsprechende Nachuntersuchungen anzustellen. Der AN übernimmt somit das Bodenrisiko in wirtschaftlicher Hinsicht dahingehend, dass sich auch bei unvorhersehbaren, nicht erwarteten Bodenverhältnissen kein Anspruch für eine Änderung der Einheitspreise oder die Mengengarantie für die Gesamtleistung für den AN ergibt und technisch dahingehend, dass Ausführungsfehler oder Schäden auf Grund der Beschaffenheit des Untergrundes ausschließlich zu Lasten des AN gehen.

Der AG hingegen hat das alleinige Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Bodenbeschaffenheit eine erhebliche und außerordentliche Erschwernis der Bauausführung in technischer, wirtschaftlicher oder zeitlicher Hinsicht nach sich zieht. In diesem Fall ist der Werklohnanspruch des AN auf die Leistungen bis zum Vertragsrücktritt auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen beschränkt, weitere Ansprüche des AN (etwa entgangener Gewinn wegen Unterbleibens der weiteren Ausführungen) werden nicht ersetzt.

Sämtliche Witterungs- und sonstige Erschwernisse, wie zum Beispiel die Unterbrechung der Zufahrten im Zuge der Schneeräumung, starke Schneefälle, Schneeverwehungen, Frost einschließlich Frosterschwernisse in Boden und Betoniervorgängen, bewirken weder eine Verlängerung der Leistungsfrist, noch berechtigen solche Erschwernisse zur Geltendmachung von Ersatzforderungen. Der AN übernimmt somit auch das Risiko für nicht vorhersehbare, unkalkulierbare Witterungserschwernisse und sonstige Behinderungen. Das gilt auch für den Fall, dass aufgrund behördlicher oder gesetzlicher

Anordnung oder aufgrund von Katastrophen (beispielsweise Epidemien) nicht gearbeitet werden dürfen oder kann.

Eine Erstreckung der Leistungsfrist wird nur dann anerkannt, wenn die Bausumme infolge von Bauvolumenvergrößerung um mehr als 20 % zugenommen hat und der AN den AG nachweislich auf diesen Umstand hingewiesen hat. Preissteigerungen dürfen dabei nicht zum Ansatz kommen.

20. Änderung zu Abschnitt 7.3., 7.4. (*Mitteilungspflichten, Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts*)

Die Abschnitte 7.3., 7.4.2 und 7.4.3 entfallen und werden durch nachstehende Regelung ersetzt: Ordnet der AG eine Leistungsänderung oder Zusatzleistung an, oder ergibt sich diese aus dem Bauablauf, so hat der AN nur dann Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes, wenn der AN vor Ausführung der Leistung hinsichtlich der geänderten Leistungen oder Mehrleistungen ein schriftliches Anbot vorlegt und dieses Anbot durch den AG schriftlich angenommen wurde. Dasselbe gilt auch für den Fall der Störung der Leistungserbringung. Der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und /oder des Entgeltes ist bei sonstigem Anspruchsverlust vor Ausführung schriftlich beim AG anzumelden und von diesem ebenso schriftlich gegenzuzeichnen. Die Forderung der schriftlichen Anbotslegung durch den AN samt Gegenzeichnung durch den AG gilt somit hinsichtlich sämtlicher Mehrkosten/Leistungsfriständerungen im Zusammenhang mit Zusatzleistungen, mit Preisänderungen, mit Störungen der Leistungserbringung (Behinderungen) und mit einer Änderung von Art oder Umständen der Leistungserbringung. Der AN trägt ausdrücklich das Risiko des Entgeltverlustes/der pönalisierten Fertigstellungstermine bei nicht rechtzeitiger Anmeldung selbst für den Fall, dass der Grund hierfür dem AN nicht bekannt war oder bekannt sein musste oder in der Sphäre des AG selbst liegt, ausgenommen bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des AG. Bei Gefahr in Verzug hat der AN bei sonstiger Schadenersatzpflicht den AG raschest möglich von sämtlichen Umständen zu informieren, die die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages beeinträchtigen oder verzögern könnten. Ohne ausdrückliche Zustimmung des AG darf der AN Mehrleistungen, geänderte Leistungen oder eine kostspieligere Ausführungsvariante nur unter den Voraussetzungen der §§ 1035 ff ABGB erbringen.

21. Änderung zu Abschnitt 7.4.4. (*Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung*)

Dieser Punkt wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Der AG behält sich vor, die Arbeiten in Form und Ausmaß abweichend von der Auftragserteilung, jedoch zu den vereinbarten Einheitspreisen durchführen zu lassen. Die Einheitspreise bleiben für den AN auch bei Unterschreitung des in der ÖNORM festgelegten Prozentsatzes von 20 % oder bei Änderung der Art der Leistung oder bei Änderungen der Umstände der Leistungserbringung unverändert gültig. Auf das Rechtsmittel der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§§ 934 und 935 ABGB) leistet der AN Verzicht. Weiters verzichtet der AN bei Minderung des Auftrages auf Entschädigung aus dem Titel entgangener Gewinn und Schaden, der etwa daraus entstand, dass der AN andere Aufträge nicht übernehmen konnte.

Der AN erklärt ausdrücklich, das Risiko unveränderter Einheitspreise auch bei Unterschreitung der ursprünglichen Gruppensumme und des Gesamtpreises bis Null bei der Kalkulation berücksichtigt zu haben und in Kauf zu nehmen. Auf die Anfechtung des Vertrages wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage wird ausdrücklich verzichtet.

Der AG hingegen ist berechtigt, bei Über- oder Unterschreitung der im LV vorgegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis im Sinne 5.2.4.6 einen neuen Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Minderkosten festzulegen.

Die Ermittlung dieses neuen Einheitspreises hat auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen.

22. Änderung zu Abschnitt 7.4.5. (*Nachteilsabgeltung*).

Punkt 7.4.5 entfällt ersatzlos.

23. Änderung zu 7.5 (*Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen*).

Diese Regelung gilt nur insoweit, als kein Widerspruch zu Punkt 20. bis 22. dieser AGB vorliegt.

24. Änderung zu Abschnitt 8.2.3 (*Mengenermittlung nach Aufmaß*)

Die Kosten der nachträglichen Mengenermittlung sind in Abänderung 8.2.3.4. jedenfalls vom AN zu bezahlen. Der AN trägt ausdrücklich das Risiko der Unmöglichkeit einer nachträglichen Aufmaßfeststellung. Aufmaße, Stundenzettel, Regiescheine, etc. werden bei sonstigem Entgeltverlust vom AG nur dann anerkannt, wenn diese Unterlagen schriftlich gegengezeichnet wurden. Die Genehmigungsfiktion in Punkt 8.2.3.3 gilt nicht.

25. Ergänzung zu Abschnitt 8.2.6. (*Regieleistungen*)

Regiearbeiten dürfen nur über schriftliche Anweisung des AG durchgeführt werden. Verspätete oder erst nach Beendigung der Arbeiten vorgelegte Regiebelege werden als Verrechnungsgrundlage nicht anerkannt. Vom AG bestätigte Regiebelege sind der Schlussrechnung beizulegen. Die Regien sind in die Teilrechnung aufzunehmen bzw. mit der Schlussrechnung zu verrechnen (keine eigenen Regierechnungen). Sollte sich im Zuge der Schlussabrechnung herausstellen, dass bestätigte Regieleistungen für Arbeiten aufgewendet wurden, die zum beauftragten Leistungsumfang (Haupt- und Nebenleistungen) gehörten, werden solche Regieleistungen nachträglich aus den bestätigten Regiebelegen und deren Abrechnung gestrichen. Bei Stundenlohnarbeiten können nur solche Lohnsätze verrechnet werden, die auch fachlich für die Art der erbrachten Leistung angemessen sind. Für Regiearbeiten gelten ebenfalls sämtliche Bestimmungen hinsichtlich Beschädigung, Gewährleistung, Deckungsrücklass, Haftrücklass, Diebstahl und Reinigung. Regieleistungen sind in die Teil- bzw. Schlussrechnungen aufzunehmen und werden wie die übrigen Positionen in den Teil- bzw. Schlussrechnungen behandelt.

26. Ergänzung zu Abschnitt 8.3.2. (*Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan*)

Für Teilleistungen werden je nach Baufortschritt – jedoch höchstens einmal pro Monat – Abschlagszahlungen (mit Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer) geleistet. Ansuchen für Abschlagszahlungen sind in 3facher Ausfertigung einzureichen. Sie sind mit Ausmaßen bzw. dem Leistungsnachweis zu belegen. Diese Regelung gilt insoweit, als nicht im Auftragschreiben oder im Vergabeverhandlungsprotokoll eine andere Regelung ausdrücklich getroffen wurde.

27. Änderung zu Abschnitt 8.3.5. (*Teilschlussrechnungen*)

Bereits in einer Teilschlussrechnung enthaltene, vom AG jedoch korrigierte Leistungen können vom AN nur unter den Voraussetzungen des Punkt 8.4.2 (Vorbehaltserhebung binnen 6 Wochen nach Erhalt der Zahlung auf die Teilschlussrechnung) nachverrechnet werden. Erfolgt kein fristgerechter Vorbehalt, so ist auch eine Aufnahme der korrigierten Positionen in die Schlussrechnung nicht zulässig. Jedenfalls müssen bereits in einer Teilschlussrechnung enthaltene Leistungen bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 Jahren ab Rechnungslegung gerichtlich geltend gemacht werden.

28. Ergänzung zu Abschnitt 8.3.7. (*Mangelhafte Rechnungslegung*)

Vom Tage des Hinweises auf fehlende Unterlagen durch den AG bis zum Tag des vollständigen Vorliegens aller für die Prüfung notwendiger und vereinbarter Unterlagen verlängert sich die Prüffrist durch den AG und somit die Zahlungsfrist um diesen Zeitraum. Der AG behält durch die Verlängerung der Prüf- bzw. Zahlfrist sämtliche vertraglichen Ansprüche wie insbesondere Skonto etc.

29. Änderung zu Abschnitt 8.4. (*Zahlung*)

Schluss- und Teilrechnungen werden unabhängig von der Auftragssumme innerhalb von 30 Tagen ab Ablauf der Prüffrist von 30 Tagen bezahlt. Leistungen des AN werden nur in dem Umfang vergütet, in dem auch der AG vom Bauherrn Ersatz erhält. Diese Regelung gilt insoweit, als nicht im Auftragschreiben oder im Vergabeverhandlungsprotokoll eine andere Regelung ausdrücklich getroffen wurde.

30. Änderung zu Abschnitt 8.4.2. (*Annahme der Zahlung*)

Anstelle von 3 Monaten werden 6 Wochen für das Erheben eines schriftlichen Vorbehalts festgelegt. Diese Frist gilt ab Zugang der korrigierten Schlussrechnung beim AN, gleichgültig, ob eine Schlusszahlung erfolgt ist oder nicht. Der Vorbehalt ist jedenfalls begründet zu erheben, ein bloßes neuerliches Verrechnen der vom AG korrigierten Positionen genügt nicht. Ebenso wenig der Verweis auf Vorkorrespondenz, Besprechungen und dergleichen. Eine Aufrechnungserklärung gilt als Zahlungsakt, dem fristgerecht widersprochen werden muss.

31. Änderung zu Abschnitt 8.4.3. (*Überzahlungen*)

Bei Überzahlungen hat der AG das Recht auf Rückforderung innerhalb von 30 Jahren ab Überzahlung.

32. Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 8.7. (*Sicherstellung*)

Der zweite Satz in 8.7.1. entfällt ersatzlos.

Entgegen 8.7.2. wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % vereinbart. Dieser Deckungsrücklass gilt für jede Art von Rechnungen (auch bei Regie-, Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen) und dient der Besicherung sämtlicher Ansprüche des AG aus der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages.

Der Haftungsrücklass wird entgegen 8.7.3. mit 5 % der Schluss- bzw. Teilschluss- Rechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) vereinbart. Wird über das Vermögen des AN vor Ende der Zahlfrist das Insolvenzverfahren eröffnet, so beträgt der Haftungsrücklass 15% der Brutto-Rechnungssumme.

Der AG ist nicht verpflichtet, vor Ablauf der Gewährleistungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen den Haftungsrücklass in Anspruch zu nehmen. Der AG kann Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN noch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend machen, ohne dass dadurch der Haftrücklass geschmälert wird. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn der AG seine berechtigten Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche mit anderen Forderungen gegenüber dem AN aus anderen Bauvorhaben, Guthaben oder Forderungsabtretungen etc. kompensieren kann. Der zweite Absatz in 8.7.3.3. entfällt.

Die Fälligkeit der gesamten Höhe des vereinbarten Haftrücklasses verlängert sich mit jeder Mängelbehebung ab dem Tag der erfolgten Behebung um die vereinbarte Gewährleistungsfrist.

33. Zu Abschnitt 9. (*Benützung von Teilen der Leistung vor Übernahme*)

Dieser Punkt wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Eine Benützung von Teilen der Leistung des AG oder aber auch der Gesamtleistung gilt nicht als Übernahme. Es bedarf der vereinbarten förmlichen Übernahme mit den vorgesehenen Rechtsfolgen. Eine „schlüssige Übernahme“ findet (auch durch Benützung der Leistung durch den AG) niemals statt.

34. Zu Abschnitt 10. (*Übernahme*)

Dieser Punkt wird ersatzlos gestrichen. Hinsichtlich der vereinbarten förmlichen Übernahme gelten die Regeln des ABGB. Der AG hat darüber hinaus das Recht, die Verbesserung durch den AN ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Übernimmt der AG die Leistung des AN trotz bestehender Mängel so hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das gesamte aushaftende Entgelt bis zur mangelfreien Leistungsbringung unbeschränkt zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht auch bei geringfügigen Mängeln.

35. Änderung zu Abschnitt 11. (*Schlussfeststellung*)

Es wird eine förmliche Schlussfeststellung vereinbart. Dies unabhängig von der im Verhältnis mit dem Bauherrn festgesetzten Übernahme.

Entgegen 11.3. bleiben die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG auch bei Entfall der Schlussfeststellung unberührt.

36. Ergänzung zu Abschnitt 12. (*Gefahr und Haftung*)

Anstelle der Regelung zu 12.1.1. gilt folgendes:

Der AN trägt bis zur Übernahme durch den Bauherrn die Gefahr für alle seine Leistungen. Darunter fallen insbesondere auch Zerstörung, Untergang, Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN eingebracht bzw. vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

Weiters gilt folgendes:

Der AN haftet für alle Schäden und Unfälle, die durch die Ausführung seines Auftrages entstehen. Für alle Schäden oder Unfälle hat der AN auf seine Kosten entsprechende Versicherungen abzuschließen, desgleichen auch gegen Feuer, Baurisiken, Diebstahl usw. Die Laufzeit der Versicherungen ist bis zur endgültigen Abnahme der vertraglichen Leistung vereinbart. Den Abschluss der vorgenannten Versicherungen hat der AN über Verlangen dem AG nachzuweisen. Die Haftung für alle Unfälle, die dem AN, dessen Personal oder dritten Personen im Zusammenhang mit der Leistungsdurchführung zustoßen sollten, hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu tragen. Für jeden Schaden, den der AN, seine Beauftragten oder Dritte auf der Baustelle erleiden, ist die Haftbarmachung des AG, des Bauherrn und dessen Vertreter ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Bezahlung haftet der AN im vollen Umfang und hält oben genannten Personenkreis völlig schad- und klaglos. Sollten rechtlich begründete Schadenersatzansprüche wegen solcher Unfälle gegen den AG erhoben werden, von diesem erfüllt worden sein oder erfüllt werden müssen, so ist der AG berechtigt, Ersatz vom AN zu fordern bzw. die bezahlten Beträge dem AN anzulasten.

Die Schad- und Klagloshaltung des AG durch den AN erstreckt sich neben den Schadenersatzansprüchen, insbesondere auch auf Prozesskosten und Ersatz von Zinsen und anderen Nebenkosten, mit denen der AG belastet worden ist.

37. Ergänzung zu Abschnitt 12.2. (*Gewährleistung*)

Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstandenen Schaden (auch Mangelfolgekosten) zu ersetzen.

38. Änderung zu Abschnitt 12.2.3. (*Geltendmachung von Mängeln*)

Die Gewährleistungsfrist wird mit 5 Jahren ab Gesamtfertigstellung und Übernahme der Leistung bzw. des Bauvorhabens durch den Bauherrn festgelegt. Die schriftliche Mängelrüge durch den AG ist nicht erforderlich. Es genügt die mündliche Mängelrüge durch den AG, die für die Wahrung der vereinbarten gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ausreichend ist. Die ehest mögliche Mängelrüge ist keine Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, gilt die Vermutung, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden waren. Diese Vermutung tritt nur dann nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder Mangels unvereinbar ist.

Die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügten Mängel können auch noch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

39. Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 12.2.4. (*Rechte aus der Gewährleistung*)

Entgegen 12.2.4.2. hat der AG ohne Angabe von Gründen das Wahlrecht, welchen Gewährleistungsbehelf gemäß 12.2.4.1. in Anspruch nehmen will, der AN hat kein Recht auf Verbesserung oder Austausch. Das Wahlrecht liegt ausschließlich beim AG. Ein allfälliger Rückgriff gegen den AG im Sinne der Regelung § 933 b ABGB ist ausgeschlossen.

40. Änderung zu Abschnitt 12.3. (*Schadenersatz*)

Dieser Abschnitt wird zur Gänze durch folgende Regelungen ersetzt:

Der AG haftet dem AN nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Ein haftungsbegründendes Verhalten der Erfüllungsgehilfen des AG (Planer, ÖBA, etc.) ist diesem auch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Die Haftung des AG bei grober Fahrlässigkeit ist auf den positiven Schaden begrenzt, wobei Verdienstentgang tatsächlich „entgangener Gewinn“ darstellt und nur bei Vorsatz des AG ersetzt wird. Der AN hingegen haftet dem AG auch bei leichter Fahrlässigkeit in jedem Fall ohne jede Einschränkung.

Die Beweislast für das mangelnde Verschulden hat in jedem Falle der AN zeitlich unbegrenzt zu tragen.

41. Ergänzung zu Abschnitt 12.4. (*besondere Haftung mehrerer AN*)

Dieser Punkt gilt sinngemäß auch für Diebstahl. Für die Kosten der Wiederherstellung der Arbeitsleistung, die durch Diebstahl oder Beschädigung entstanden sind und für die der Verursacher nicht ermittelt werden kann, werden 1 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Pauschale für „Allgemeinen Bauschaden“ von der Nettoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

.....

Ort

Datum

.....

Ort

Datum

.....
AG firmenmäßige Fertigung

.....
AN firmenmäßige Fertigung